

gerichtet» zügig zu bearbeiten, so daß sie weitestgehend noch vor Beginn des Dienstantrittes des Bürgers zum Abschluß gebracht werden können.

Wird Rechtsmittel eingelegt und ist der betreffende Bürger in der Zwischenzeit Militärperson geworden, so entscheidet über das Rechtsmittel das zuständige Militärgericht bzw. der Strafsenat des Kollegiums für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts.

1.4.1. Liegt ein Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts vor und wurde der Betreffende zwischenzeitlich Militärperson, so hat das Kreisgericht die Sache an das zuständige Militärgericht zu verweisen. Dieses entscheidet gemäß § 277 StPO über den Einspruch, wobei an Stelle der Rückgabe an ein gesellschaftliches Gericht die Abgabe an den Kommandeur zu erfolgen hat.

1.4.2. Stellt das Kreis- bzw. Bezirksgericht in einer Strafsache fest, daß es sich bei dem Beschuldigten bzw. Angeklagten um eine Militärperson handelt, so gibt das Gericht die Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 1 StPO an den Staatsanwalt zurück oder verweist die Strafsache, wenn das gerichtliche Verfahren bereits eröffnet wurde bzw. wenn sich erst im Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Unzuständigkeit herausstellt, gemäß §§ 250, 251 StPO durch Beschluß an das zuständige Militärgericht. Zur Feststellung des zuständigen Militärgerichts setzt sich das Kreis- bzw. Bezirksgericht mit dem Wehrkreiskommando in Verbindung.

1.4.3. Diese Regelung der Zuständigkeit darf bei Reservisten nicht dazu führen, daß unbegründete Verweisungen vorgenommen und dadurch die Prozesse verschleppt und somit die Rechte des Angeklagten beeinträchtigt werden.

Dauert die Einberufung zum Reservistenwehrdienst nicht länger als sechs Wochen, so soll das Strafverfahren vom Kreis- bzw. Bezirksgericht bis zur Beendigung des Dienstes des Beschuldigten bzw. Angeklagten ausgesetzt werden.

2. Die Zuständigkeit der Militärgerichte für Zivilpersonen

2.1. Zivilpersonen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c MGO der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn zwischen der Nationalen Volksarmee bzw. den Organen des Wehrersatzdienstes und der Zivilperson ein Verpflichtungsverhältnis besteht und die Zivilperson unter Verletzung dieser Verpflichtung eine Straftat begeht, die sich gegen die militärische Sicherheit richtet.

2.1.1. Das Verpflichtungsverhältnis ergibt sich aus Verpflichtungen, die unter anderem bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnisses in der Nationalen Volksarmee oder den Organen des Wehrersatzdienstes abgegeben werden, aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen (z. B. Zivilbeschäftigte) und aus Verträgen (z. B. Lieferungs- und Leistungsverträgen). Die Verpflichtung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, sie kann sich auch aus einer auf dem Gesetz beruhenden staatlichen Anweisung oder aus einem zwischen der Nationalen Volksarmee bzw. den Organen des Wehrersatzdienstes und der Zivilperson bestehenden Vertragsverhältnis ergeben. Ihr konkreter Inhalt ist im einzelnen Fall zu prüfen.

2.1.2. Die militärische Sicherheit im Sinne des Gesetzes ist die Gewährleistung aller Maßnahmen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben zur Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung im Interesse des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und der Erfüllung ihrer Bündnisverpflichtungen. Demzufolge sind mit dem Begriff „militärische Sicherheit“ nicht nur die der Nationalen Volksarmee oder den Organen des Wehrersatzdienstes übertragenen Aufgaben zum

Schutze der Deutschen Demokratischen Republik, sondern alle den Staats- und Wirtschaftsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und auch den Bürgern auferlegten Verpflichtungen zur Gewährleistung der Landesverteidigung erfaßt. Straftaten, die sich gegen die militärische Sicherheit richten, sind nicht auf bestimmte Delikte beschränkt, sondern können in ihrer Art verschieden sein, sie führen jedoch mit unterschiedlicher Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. -Widrigkeit unmittelbar oder mittelbar zu einer Beeinträchtigung der Verteidigungsfähigkeit der einzelnen bewaffneten Organe bzw. bestimmter Bereiche der Landesverteidigung. Richten sich derartige Handlungen gegen die verbündeten Armeen, so sind die gleichen Grundsätze anzuwenden.

2.2. Zivilpersonen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. d MGO der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn sie durch

Spionage, Landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage

die militärische Sicherheit gefährden.

Demzufolge ist die Zuständigkeit der Militärgerichte insbesondere dann gegeben, wenn sich die genannten Straftaten gegen die Nationale Volksarmee, die Organe des Wehrersatzdienstes, die verbündeten Armeen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Landesverteidigung richten. Wurden z. B. bei der Spionage, dem Landesverräterischen Treubruch solche Tatsachen, Nachrichten oder Gegenstände, die die militärische Sicherheit betreffen, den in §§ 97 bzw. 99 StGB genannten Stellen zugeleitet, so ist unabhängig vom Umfang der staatlichen, wirtschaftlichen oder militärischen Geheimnisse immer ein Militärgericht zuständig.

Von diesem Grundsatz unberührt bleibt das Recht des Militärstaatsanwalts, eine solche Strafsache an den Bezirksstaatsanwalt zur Anklageerhebung vor einem Bezirksgericht abzugeben.

2.3. Zivilpersonen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. e MGO der Zuständigkeit der Militärgerichte

wegen aller von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, wenn eine der Straftaten unter die Zuständigkeit der Militärgerichte fällt.

Unerheblich dabei ist die Art des einzelnen Delikts, der Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit und das Verhältnis der Straftaten, die unter die Zuständigkeit der Militärgerichte fallen, zu den übrigen Straftaten.

2.4. Zivilpersonen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. f MGO der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn

sie bei der Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen mit Militärpersonen zusammenwirkten.

Durch den Begriff „Personengruppen“ im Sinne der MGO werden alle im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik bekannten Formen der Teilnahme mehrerer an einer Straftat erfaßt. Das sind in der Hauptsache die Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe, gemeinschaftliches Zusammenwirken bei Unternehmensdelikten, Teilnahme an Verbindungen usw. Hierunter fallen dagegen nicht Begünstigung, Hehlerei, erfolglose Auforderung zur Begehung einer Straftat oder Unterlassung der Anzeige, soweit diese Handlungen nicht selbst den Gegenstand der gemeinschaftlichen Begehung gemäß § 22 StGB bilden. Hierbei ist es unerheblich, in welcher Form und mit welcher Intensität die Zivil- bzw. die Militärperson an der Straftat mitgewirkt hat.

3. Das Zusammenwirken der Militärgerichte und Bezirks- und Kreisgerichte bei Fragen der Zuständigkeit gemäß § 4 MGO sowie bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

3.1. Die Zuständigkeit der Militärgerichte für Militär- und Zivilpersonen erstreckt sich auf alle im Ermitt-